

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 7 (1886)

Heft: 5

Artikel: Pädagogische Chronik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Chronik.

Schulgesetzgebung. *Genf.* Der Grosse Rat berät den Entwurf eines neuen Schulgesetzes. Wir werden eingehend darauf zurückkommen, sobald das Gesetz angenommen ist.

Glarus. Der Rat von Glarus hat die verschärfenden Bestimmungen zum Absenzenreglement, die der Kantons-Schulrat vorschlug, im wesentlichen abgelehnt.

Konfessionelles. *St. Gallen.* Die politische Gemeinde Lichtensteig beschloss im Oktober 1885 Verschmelzung der konfessionellen Schulen; am 24. März 1886 beschloss der Regierungsrat Abweisung des Rekurses der katholischen Minderheit.

Schulverwaltung. *Zürich.* Die Stadtgemeinde Winterthur hat entgegen dem Antrag des Stadtrats mit 166 gegen 64 Stimmen die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an alle Schüler beschlossen.

Schulhygiene. Auf Ansuchen des Schulvereins der Stadt Zürich beschloss der Vorstand des *schweizerischen Frauenverbandes* gegen den übertriebenen *Kleiderluxus* der Schulkinder Stellung zu nehmen. Derselbe wird zunächst ein Rundschreiben an die kantonalen Erziehungsdirektionen erlassen, worin dieselben aufgefordert werden, den Lehrern in irgend einer Weise die Kompetenz einzuräumen, dass sie gegen Schulkinder, die gesundheitswidrig oder gar zu sehr nach der Mode gekleidet sind, einschreiten dürfen.

Schulhausbauten. Der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ entnehmen wir die Postulate der Kommission, die in *Baselstadt* die Revision der Schulbaunormalien zu begutachten hatte, und deren Beschlüsse, seither vom Erziehungs- und Regierungsrat genehmigt, nun wohl für längere Zeit als Schulbaunormalien Geltung haben werden.

1. Es wird von einer Abänderung von § 7 des Schulgesetzes im Sinne einer Erhöhung der zulässigen Schülerzahl (52 per Klasse) Umgang genommen. In dem Falle, dass der Mangel genügender Räumlichkeiten vorübergehend ein Ueberschreiten der gesetzmässigen Schülerzahl in einigen Klassen nötig macht, ist durch Aufstellung von Einsitzern für höchstens neun Kinder Abhilfe zu treffen.

2. Es wird das Erziehungsdepartement eingeladen, dahin zu wirken, dass die überzählig vorhandenen Plätze in den Klassenzimmern möglichst ausgenützt werden.

3. Es wird die Minimalbreite der Klassenzimmer von Primarschulen auf 6,3 m festgesetzt (Länge und Höhe wie bisher 6,9 m und 3,8 m).

4. Lehrerzimmer und Säle sind auf die durchaus nötige Anzahl zu beschränken und letztere in zweckmässiger Weise durch Verschmelzung zweier nebeneinander liegender Räume zu gewinnen.

5. Der Flächenraum von Vestibülen und Korridoren hat in der Regel 0,6 bis 0,8 m² auf das Kind zu betragen. Unter Umständen und sofern eine zweckmässige Disposition dies in Primarschulen möglich macht, genügt ein Flächenraum von 0,45 m² auf das Kind.

6. In Primarschulen sollen überall, wo ein Anschluss an die Kanalisation möglich ist, die Abtritte ins Hauptgebäude verlegt, in den mittleren und höheren Schulen dagegen können sie im Hof untergebracht werden.

7. Bei den Treppen ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, auf Einfachheit und namentlich auf Solidität der Konstruktion zu achten. Die Treppen sind vor allem feuersicher und die Tritte aus Material zu erstellen, welches sich nicht allzusehr abnützt und nicht glatt wird.

8. Die Turnhallen sind vom Hauptgebäude abgesondert zu erstellen; inwiefern danebenliegende Abwartwohnungen und andere Dependenzien mit ihnen zu verbinden sind, hängt von

den gegebenen Verhältnissen ab. Auch hier ist in Konstruktion und Ausstattung auf möglichste Einfachheit und Billigkeit, immerhin unbeschadet der Solidität und guter Heizbarkeit, zu achten. — Die Turnhallen sollen mit andern Räumen nicht überbaut werden. Es werden die bisherigen Minimaldimensionen von 20 m Länge, 10 m Breite und 6 m Höhe beibehalten.

9. Die Abwartwohnungen sind ebenfalls vom Hauptgebäude abgesondert zu erstellen, und es sollen hiebei die beim Bau von Arbeiterwohnungen gemachten Erfahrungen im Interesse von Ersparnissen noch mehr als bisher zur Geltung kommen. In diesen Abwartwohnungen können die Schlafräume für Dienstboten und grössere Kinder als Mansarden im Dachgeschosse eingerichtet werden.

10. Die Wasserversorgung soll auch in den Korridoren eingerichtet werden, jedoch mit Beschränkung der Anzahl Becken. — Ebenso sind die Korridore mit den nötigen Gasleitungen und deren Einmündung in die Zimmer zu versehen; in Primarschulen sind dagegen die Zimmer so lange ohne Einrichtung für Gasbeleuchtung zu belassen, als ein wirkliches Bedürfnis hiefür nicht vorliegt.

11. Vorfenster sind an allen Schulhäusern auch ferner anzubringen.

12. Die Schulhäuser sind wie bisher mit Zentralheizungen zu erwärmen.

13. Der Flächenraum der Spielplätze bei Primarschulhäusern hat im Minimum 1,7 m² auf das Kind zu betragen.

14. Nachdem sich aus den angestellten vergleichenden Berechnungen und aus dem Berichte von Sachverständigen ergeben hat, dass bei Zugrundelegung des gleichen Bauprogramms die Baukosten für Schulhäuser, welche zum grössern Teile nur aus einem Erdgeschosse bestehen und in Keller und Dachstock sich auf ein Minimum beschränken, sich mindestens ebenso hoch stellen als diejenigen für mehrstöckige Gebäude, dass demnach ebenerdige Bauten wenigstens um den Bauplatzwert teurer werden als mehrstöckige Gebäude; nachdem sich ferner ergeben hat, dass solche Erdgeschossbauten weder in bezug auf die Disposition der Räume, noch auf die äussere Erscheinung besondere Vorteile bieten — wird von der Erstellung ebenerdiger Schulhäuser Umgang genommen.

15. Aus finanziellen Gründen empfiehlt sich die Erstellung möglichst grosser Gebäude von 24 und mehr Klassen mit zwei bis drei oberen Stockwerken, bei welchen die gemeinsamen Räume, als Lehrerzimmer, Magazine, Turnhallen, Abwartwohnungen bis zur äussersten Grenze ausgenützt werden können.

16. Bei der äussern Gestaltung und der innern Ausstattung von Primarschulgebäuden ist möglichste Einfachheit und Sparsamkeit zu beobachten insoweit, als die Solidität darunter keinen Schaden leidet und als in den Fassaden noch der Charakter eines öffentlichen Gebäudes gewahrt bleibt. — Im allgemeinen kann das Bläsischulhaus betreffend Bauart und Ausstattung für weitere Bauten von Primarschulhäusern als Norm angenommen werden.

Knabenhorte. *Zürich.* Der Schulverein der Stadt Zürich behandelte in seiner Sitzung vom 2. März die Frage der sog. Knabenhorte. Es sind dies Anstalten, in welchen arme Knaben, deren Eltern den Tag über von Haus abwesend sind, in der schulfreien Zeit Unterkunft, Überwachung, passende Beschäftigung und die nötige Nahrung finden. Schulpräsident Hirzel referirte über den Gegenstand. Nach seiner Ansicht sollte man nur klein anfangen, blos mit einer Anstalt in der Stadt, in welcher etwa 50 bis 60 Kinder aller Schulklassen an schulfreien Nachmittagen und an den Abenden bis gegen 7 Uhr Unterkunft fänden. Sie würden daselbst unter Aufsicht von Lehrern, die dafür extra zu entschädigen wären, mit Lösung von Schulaufgaben, Handarbeiten, Lektüre, Einübung von Aufführungen, Gesang und Spiel beschäftigt; auch Turnen, Baden und Spaziergänge müssten zum Programm gehören. Gelingt der Versuch in der Stadt, so dürfte sich bald ein grösserer, alle städtischen Gemeinden umfassender Verein für Knabenhorte bilden. Gemäss Antrag des Referenten wurde eine Kommission bestellt, die mit andern sich dafür interessirenden Korporationen das Projekt gemeinsam besprechen und an Hand nehmen soll.

Handfertigkeitunterricht. Die *waadtländische* Gemeinnützige Gesellschaft setzte 300 Fr. zur Förderung des Handfertigkeitunterrichts aus. Dieser Beitrag soll an drei waadtländische Gemeinden (in verschiedenen Landesgegenden) ver-

teilt werden, die ihrerseits eine gleiche Summe für den in Frage stehenden Zweck verwenden.

Turnen und militärischer Vorunterricht. *Luzern.* Mit dem Turnunterricht scheint es im Kanton Luzern noch schlimm bestellt zu sein. Von 165 Schulorten haben bloß 24 0/0 einen genügenden und 41 0/0 noch gar keinen Turnplatz. Die vorgeschriebenen Turngeräte sind an 6 0/0 Schulorten vollständig vorhanden, während 78 0/0 noch gar nichts derartiges besitzen. Das Erziehungsdepartement hat in Folge dessen die säumigen Gemeinderäte an ihre Pflicht erinnert.

Lehrerbildung. *Graubünden.* Der Erziehungsrat hat die Absicht kundgegeben, den landwirtschaftlichen Unterricht von Seminar und Kantonsschule abzulösen.

Aargau. Zudrang zum Lehrerseminar Wettingen: von 49 Kandidaten wurden 31 in die erste, 7 in die zweite Klasse aufgenommen, 11 abgewiesen.

Glarus. In Glarus fand in der Woche vom 11. bis 18. April für die glarnerische Lehrerschaft ein Kurs für Gesang- und Zeichenunterricht, ersterer unter Leitung von Lehrer Baur von Zürich, letzterer unter Prof. Wolfinger von Aarau statt.

Appenzell A. Rh. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 15./16. März die von der Landesschulkommission verlangten Kredite von 1000 Fr. für Abhaltung eines Turnkurses für Lehrer, inbegriffen Unterricht in der Verfassungskunde, — und von 1500 Fr. für Abhaltung eines Zeichnungskurses für Lehrer auf dem Wege der Budgetgenehmigung unbeanstandet bewilligt.

Totenliste. 5. März starb in Wimmis (Bern) a. Schulinspektor *Joh. Lehner*, geb. 1806.

Mitte März starb in Basel Dr. *Benjamin Buser*, Gymnasiallehrer und Dozent an der Universität für neuere Geschichte.

17. März starb Dr. *J. Horner*, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek in Zürich, früher Lehrer der Mathematik am Gymnasium.

Denkmale. Ein Komite hervorragender Naturforscher und anderer Männer der Wissenschaft aller Länder ladet zu einer Sammlung für Errichtung eines Denkmals Prof. *O. Heer's* ein.

In Lützelflüh soll dem berühmten Volksschriftsteller *Jeremias Gotthelf* (Pfr. Alb. Bitzios) ein bescheidener Denkstein errichtet und zugleich durch Gründung einer Jeremias Gotthelf-Stiftung für arme Kinder — in Analogie zu der schon im Oberland bestehenden — sein Andenken geehrt werden.

